



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Univ.-Professor Dr. Timo Fest, LL.M. (Pennsylvania)

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, DEUTSCHES UND
EUROPÄISCHES GESELLSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSRECHT

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT

Kapitalgesellschaftsrecht

Univ.-Professor Dr. Timo Fest, LL.M. (Pennsylvania)

Wintersemester 2021/2022

Einheit 2: Eigene Rechtspersönlichkeit (Teil 1/4)



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Rechtswissenschaftliche Fakultät



Übersicht zur heutigen Veranstaltung

- I. Einführung**
- II. Vornahme von Rechtsgeschäften**
- III. Vornahmen von Realakten**
- IV. Wissenszurechnung**



I. Einführung

1. Eigene Rechtspersönlichkeit

- Die Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) sind **Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit**.
- Siehe § 1 I 1 AktG und § 13 I Hs. 1 GmbHG („als solche“).
- Als Rechtssubjekte sind die AG und die GmbH zwar potentielle **Träger von Rechten und Pflichten** („*nexus of contracts*“).
- Im Gegensatz zu einer natürlichen Person sind sie aber **nicht eigenständig handlungsfähig**.
- Um handlungsfähig zu sein, bedarf es daher **natürlicher Personen**, deren Handlungen als solche der AG/GmbH anzusehen sind.



I. Einführung

2. Handlungsformen

Zu unterscheiden sind drei Handlungsformen:

a) Rechtsgeschäfte

- Stellvertretung (aktiv & passiv)
- **Bsp.:** Erwerb von Waren, Abschluss eines Anstellungsvertrags mit Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer

b) Realakte

- Keine ausdrückliche Regelung im Gesetz
- **Bsp.:** Übergabe i.S.v. § 929 Satz 1 BGB

c) Wissen

- Keine ausdrückliche Regelung im Gesetz
- **Bsp.:** § 199 I Nr. 2 BGB, § 626 II 1 BGB, § 98 II WpHG



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

1. Einführung

- Im Ausgangspunkt gelten die §§ 164 ff. BGB.
- Danach sind zu unterscheiden:
 - **aktive** Stellvertretung, d. h. **Abgabe** einer Willenserklärung mit Wirkung für und gegen die AG/GmbH
 - **passive** Stellvertretung, d. h. **Entgegennahme** einer Willenserklärung mit Wirkung für und gegen die AG/GmbH
- Als das Recht des Verbandes enthält das **Kapitalgesellschaftsrecht** nur Regelungen betreffend die **Vertretungsmacht**. Im Übrigen gelten die § 164 ff. BGB. Zu beachten ist insbesondere § 164 I 2 BGB (sog. unternehmensbezogenes Geschäft).



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

a) Aktienrecht

- Nach § 78 I 1 AktG vertritt der Vorstand die AG.
- Die Vorschrift geht von dem seltenen Ausnahmefall aus, dass der Vorstand (Organ) aus **einer natürlichen Person** (§ 76 III 1 AktG) besteht.
- Besteht der Vorstand aus **mehreren Personen** (§ 76 II AktG, praktischer Regelfall), besteht nach § 78 II 1 AktG grds. (nur) **Gesamtvertretungsbefugnis**.
- In der **Satzung** werden die Vorstandsmitglieder – wie nach §§ 78 II 1, III 1 Alt. 1, 23 V 1 AktG – in der Regel zur **Einzelvertretung** ermächtigt.
- Möglich ist auch eine sog. **unechte Gesamtvertretung** nach § 78 III 1 Alt. 2 AktG.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

a) Aktienrecht

- Nach § 78 I 1 AktG vertritt der Vorstand die AG.
- Die Vorschrift geht von dem seltenen Ausnahmefall aus, dass der Vorstand (Organ) aus **einer natürlichen Person** (§ 76 III 1 AktG) besteht.
- Besteht der Vorstand aus mehreren Personen (der Normalfall, der Regelfall), besteht die Vertretungsmacht aus der **Organbefugnis**. Es handelt sich um eine sog. **organ-schaftliche Vertretungsmacht**. Diese Art der Vertretungsmacht ist eine weitere Art neben der gesetzlichen und der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht. praktischer Vertretungsrecht.
- In der **Satzung** werden die Befugnisse des Vorstands nach Alt. 1, 23 V 1 AktG bestimmt. § 78 II 1, III 1
- Möglich ist auch eine sog. **unechte Gesamtvertretung** nach § 78 III 1 Alt. 2 AktG. chtigt.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

a) Aktienrecht

- Die organschaftliche Vertretungsbefugnis des Vorstands kann nach **§ 82 I AktG** nicht beschränkt werden.
- Diese Aussage ist vor dem Hintergrund von **§ 82 II AktG** zu sehen. Die Zusammenschau ergibt:
 - (1) Im **Innenverhältnis** auferlegte Beschränkungen berühren die Wirksamkeit des Vertretergeschäfts nicht. Dies gilt z. B., wenn die Satzung Einzelvertretungsbefugnis erteilt, aber bei Geschäften über Betrag x zuvor ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen ist.
 - (2) Beschränkungen im **Außenverhältnis** (z. B. Mitteilung gegenüber Geschäftspartner) beschränken die organschaftliche Vertretungsbefugnis nicht.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

a) Aktienrecht

- Die organschaftliche Vertretung nach § 82 I AktG nicht beschränkt werden darf.
 - Diese Aussage ist vor dem Hintergrund der Zusammenschau ergibt:
 - (1) Im **Innenverhältnis** auf die Wirksamkeit des Vertretergeschäfts. Dies gilt z. B., wenn die Satzung Einzelvertretungsbefugnis erteilt, aber bei Geschäften über Betrag x zuvor ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen ist.
 - (2) Beschränkungen im **Außenverhältnis** (z. B. Mitteilung gegenüber Geschäftspartner) beschränken die organschaftliche Vertretungsbefugnis nicht.
- Auf eine **rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht** findet § 82 I AktG keine Anwendung. Aber: Für die **Prokura** gilt mit § 50 I HGB eine vergleichbare Regelung.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

a) Aktienrecht

- Die Regelung des **§ 82 I AktG** darf aber nicht dahingehend (miss-) verstanden werden, dass die organschaftliche Vertretungsmacht „unbegrenzt“ ist.
- Sie unterliegt nämlich **gesetzlichen Einschränkungen**:
 - (1) **Kollusion** zwischen Vorstand und Drittem zum Nachteil der AG
 - (2) **Beschränkungen für Rechtsgeschäfte mit Nicht-Dritten** (anderen Organmitgliedern, andere Konzerngesellschaften)
 - (3) **Mitwirkungsvorbehalte anderer Organe**, z. B. der Hauptversammlung nach § 293 II 1 AktG („nur wirksam“)



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

a) Aktienrecht

- Die Regelung des **§ 82 I AktG** darf verstanden werden, dass die organ „unbegrenzt“ ist.
- Sie unterliegt nämlich **gesetzlichen**
 - (1) **Kollusion** zwischen Vorstand und Drittem zum Nachteil der AG
 - (2) **Beschränkungen für Rechtsgeschäfte mit Nicht-Dritten**
(anderen Organmitgliedern, andere Konzerngesellschaften)
 - (3) **Mitwirkungsvorbehalte anderer Organe**, z. B. der Hauptversammlung nach § 293 II 1 AktG („nur wirksam“)

Der Vorschrift des **§ 112 AktG** liegt ein anderer Zweck zugrunde, nämlich die Wahrung der unbefangenen Wahrnehmung der Gesellschaftsinteressen (dazu sogleich).



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

b) Sonderfall des § 112 Satz 1 AktG

- Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Vorstand bzw. Vorstandsmitgliedern und der AG wird die AG nicht durch den Vorstand, sondern nach § 112 Satz 1 AktG durch den **Aufsichtsrat** vertreten.
- Vertretungsbefugt ist nach § 112 Satz 1 AktG (nur) „**der Aufsichtsrat“ als Organ**, nicht aber das einzelne Aufsichtsratsmitglied. Daher erfordert die aktive Vertretung
 - (1) entweder die **Mitwirkung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder** an der Willenserklärung
 - (2) oder – wie in der Praxis üblich – die **Bevollmächtigung** eines von ihnen. Diese wird regelmäßig durch einen Beschluss des Aufsichtsrats (Innenverhältnis) erteilt.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

b) Sonderfall des § 112 Satz 1 AktG

- Ihre erhebliche praktische Bedeutung gewinnt die Vorschrift daraus, dass sie in ihrem Anwendungsbereich die **Vertretungsbefugnis des Vorstands** (§ 78 I AktG) ausschließt.
- Der Anwendungsbereich umfasst nach dem Wortlaut des **§ 112 Satz 1 AktG** Rechtsgeschäfte und Verfahrenshandlungen „**Vorstandsmitgliedern gegenüber**“.
- Dieser Anwendungsbereich wird in Ansehung des Normzwecks **weit ausgelegt**. Aufgrund der nicht selten kollegialen Beziehung der Vorstandsmitglieder untereinander besteht abstrakt die Gefahr, dass der Vorstand gegenüber einzelnen Vorstandsmitglieder nicht im besten Interesse der Gesellschaft handelt. Durch den Übergang der Vertretungsbefugnis auf den Aufsichtsrat soll bereits dieser Anschein vermieden werden.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

b) Sonderfall des § 112 Satz 1 AktG

- Erhebliche praktische Bedeutung gewinnt § 112 Satz 1 AktG dadurch, dass die Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich die **Vertretungsbefugnis des Vorstands** (§ 78 I AktG) ausschließt.
- Dieser („Vorstandsmitgliedern gegenüber“) umfasst bei der gebotenen teleologischen Auslegung:
 - **amtierende** Vorstandsmitglieder (z. B. Anstellungsvertrag),
 - **Bewerber** (z. B. Vergütung von Bewerbungskosten),
 - **ausgeschiedene** Vorstandsmitglieder, soweit im Zusammenhang mit der vormaligen Vorstandstätigkeit (z. B. Klage auf Schadensersatz nach § 93 II 1 AktG),
 - einem Vorstandsmitglied **nahestehende Person** (z. B. Versorgungsvertrag für Ehegatten).



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

2. Aktive Stellvertretung

c) GmbH-Recht

- Den Regelungen in § 78 I, II 1 AktG entsprechen **§ 35 I, II 1 GmbHG**.
- Die organschaftliche Vertretungsmacht kann im **Außenverhältnis** – vergleichbar § 82 I AktG – nicht beschränkt werden, **§ 37 II GmbHG**.
- Im **Innenverhältnis** auferlegte Beschränkungen (**§ 37 I GmbHG**) berühren die Wirksamkeit des Vertretergeschäfts nicht.
- Die Vorschrift des **§ 112 Satz 1 AktG** gelangt nur zur Anwendung, wenn für die GmbH ein Aufsichtsrat bestellt ist, **§ 52 I GmbHG** bzw. **§ 25 I 2 Nr. 2 MitbestG**.
- Handlungen in Bezug auf den **Anstellungsvertrag des Geschäftsführers** (Abschluss, Kündigung, Änderung) obliegen bei einer GmbH für die kein Aufsichtsrat bestellt ist, der **Gesellschafterversammlung** (Annexkompetenz zu § 46 Nr. 5 GmbHG).



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

3. Passive Stellvertretung

a) Aktienrecht

- Die organschaftliche Vertretungsmacht umfasst auch die passive Stellvertretung (**§ 164 III BGB**).
- Daher werden an die AG adressierte Willenserklärungen mit Zugang an den Vorstand wirksam.
- Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, genügt nach **§ 78 II 2 AktG** der Zugang bei einem Vorstandsmitglied. Gleiches gilt im Fall der unechter Gesamtvertretung (**§ 78 III 3 AktG**).
- In den Fällen des § 112 Satz 1 AktG ist ausschließlich der Aufsichtsrat zur (Passiv-)Vertretung befugt. Insoweit ist **§ 78 II 2 AktG** nach **§ 112 Satz 2 AktG** entsprechend anzuwenden, d. h. es genügt der Zugang bei einem Mitglied des Aufsichtsrats.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

3. Passive Stellvertretung

b) GmbH-Recht

- An die GmbH adressierte Willenserklärungen werden mit Zugang an einen Geschäftsführer wirksam (§ 164 I, III BGB i.V.m. § 35 I 1 GmbHG).
- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, genügt nach **§ 35 II 2 GmbHG** der Zugang bei einem Geschäftsführer. Gleiches gilt **analog § 78 III 3 AktG, § 125 III 2, II 3 HGB** bei unechter Gesamtvertretung.
- Verfügt die GmbH über einen Aufsichtsrat, ist in den Fällen des § 112 Satz 1 AktG ist ausschließlich dieser zur (Passiv-)Vertretung befugt. Insoweit gelten die **§§ 112 Satz 2, 78 II 2 AktG** aufgrund von **§ 52 I GmbHG bzw. § 25 I 2 Nr. 2 MitbestG** entsprechend, d. h. es genügt der Zugang bei einem Mitglied des Aufsichtsrats.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

3. Passive Stellvertretung

c) Sonderfall: Führungslosigkeit

Beispiel zur Illustration:

- Die A-GmbH befindet sich in einer Krise.
- Der (alleinige) Geschäftsführer G „befürchtet“, dass Überschuldung bereits eingetreten ist.
- Um sich seiner Insolvenzantragspflicht (§ 15a I 1 InsO) zu entziehen, legt er sein Amt mit sofortiger Wirkung nieder (sog. **Firmenbestattung**) anstelle den finanziellen Status aufzuklären.
- Was waren die Konsequenzen?
 - (1) Die **fehlende Passivvertretung** verhinderte zumindest vorübergehend neue Klagen gegen die GmbH sowie die Fortführung bestehender Verfahren.
 - (2) Mangels eines Insolvenzantrags fand **kein geordnetes Insolvenzverfahren** statt. Dies schürte die Gefahr, dass die Gesellschafter der materiell insolventen GmbH Vermögen auf Kosten der Gläubiger entzogen.



II. Vornahme von Rechtsgeschäften

3. Passive Stellvertretung

c) Sonderfall: Führungslosigkeit

Gesetzgeberische Reaktionen im MoMiG mWv 1.11.2008:

Ein wesentliches Element der Missbrauchsbekämpfung war die Einführung von Regelungen zum Zustand der sog. **Führungslosigkeit**.

- (1) Durch **§ 35 I 2 GmbHG** (Gesellschafter) bzw. **§ 78 I 2 AktG** (Aufsichtsrat) wird die passive Vertretung der GmbH bzw. AG sichergestellt.
 - Der Gesetzgeber hat bewusst **keine Regelungen zur aktiven Stellvertretung** der Gesellschaften geschaffen. Diese Handlungsfähigkeit herbeizuführen, obliegt dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Insolvenzantragspflicht geht nach **§ 15a III InsO** auf die Gesellschafter bzw. die Aufsichtsratsmitglieder über.



III. Vornahme von Realakten

1. Regelungslücke

- Ebenso wenig wie Kapitalgesellschaften selbst Willenserklärungen abgeben und empfangen können, können sie Realakte bewirken.
- Dies gilt z. B. für den Besitz und die Übergabe von beweglichen Sachen.
- Im Gegensatz zur Stellvertretung enthalten weder das AktG noch das GmbHG Regelungen betreffend Realakte der Gesellschaften.
- In Anbetracht der Tatsache, dass auch die Regelung betreffend den **Verein** (§§ 21 ff. BGB) als Ur-Form der juristischen Person keine Regelung enthalten, ist dieser Befund wenig verwunderlich.
- Geregelt ist nur die **Haftung** des Vereins für Handlungen des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder und anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter in § 31 BGB.



III. Vornahme von Realakten

2. Allgemeiner Rechtsgedanke

- Der Vorschrift des § 31 BGB liegt der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, dass Handlungen der genannten Personen *eigene* Handlungen der juristische Person sind (sog. **Organtheorie**).
- Dies gilt allerdings nur, soweit die Person „**in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen**“ handelt, also innerhalb der gesetzlichen und satzungsmäßigen Kompetenzen.
- Dieser allgemeine Rechtsgedanke ist nicht auf Vereine begrenzt, sondern gilt für **alle juristischen Personen**, also auch für Kapitalgesellschaften.



III. Vornahme von Realakten

3. Ableitungen

Die Organtheorie hat folgende Auswirkungen:

(1) Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen:

- Begehen Organmitglieder in Ausführung ihres Amtes eine unerlaubte Handlung, ist **analog § 31 BGB** die Kapitalgesellschaft verantwortlich.
- Die Haftung der Kapitalgesellschaft schließt die persönliche Verantwortung des Organmitglieds nicht aus. M.a.W.: Die Kapitalgesellschaft und das Organmitglied sind **Gesamtschuldner** (§ 840 I BGB).

(2) sog. Organbesitz:

- Der Besitz für eine Kapitalgesellschaft wird durch ihre Organmitglieder ausgeübt.
- Es genügt der **Besitzwille eines Organmitglieds**.
- Personen unterhalb der Organebene (**Arbeitnehmer**) sind i.d.R. nur **Besitzdiener** (§ 855 BGB).



IV. Wissenszurechnung

1. Einführung

- Zahlreiche Vorschriften stellen auf die Kenntnis bestimmter Umstände bzw. auf das Kennenmüssen ab.
- Kapitalgesellschaften als Verbänden fehlt die **kognitive Fähigkeit** für Wissen.
- Die Konsequenz, eine Kapitalgesellschaft weiß nichts, führt zu **untragbaren Ergebnissen**.
- **Beispiele** hierfür sind:
 - Kapitalgesellschaften könnten z. B. Dienstverhältnisse ohne die zeitliche Beschränkung des **§ 626 II 1 BGB** außerordentlich kündigen.
 - Mangels möglicher Kenntnis unterliegen Ansprüche der Kapitalgesellschaft nicht dem subjektiven Verjährungsbeginn (**§ 199 I Nr. 2 BGB**).
- Daher besteht Einigkeit darüber, dass es einer Wissenszurechnung bedarf.



IV. Wissenszurechnung

2. Dogmatische Grundlage

- Es liegt nahe, die **Organtheorie** auch auf das Wissen der Organmitglieder anzuwenden.
- Besteht der Vorstand aus **mehreren Personen** bzw. sind mehrere Geschäftsführer bestellt, stellt sich die **Frage**: Wie viele Personen müssen Kenntnis haben, damit auch die Gesellschaft Kenntnis hat?
- Die Vorschrift des § 31 BGB nennt nicht nur den Vorstand als Organ, sondern gleichwertig daneben auch „ein Mitglied des Vorstands“.
- Kenntnis ist mit dem Zugang von Willenserklärungen insofern eng verknüpft, als es hierfür der Möglichkeit der Kenntnisnahme bedarf. Für den Zugang gegenüber der Gesellschaft genügt nach § 78 II 2 AktG bzw. § 35 II 2 GmbHG der Zugang an ein Organmitglied.
- Dies legt es nahe, die Kenntnisse sämtlicher Vorstandsmitglieder bzw. sämtlicher Geschäftsführer als das Wissen der Kapitalgesellschaft anzusehen.



IV. Wissenszurechnung

2. Dogmatische Grundlage

- Diese Zu- und Zusammenrechnung der Kenntnisse wäre nicht auf die **amtierenden** Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer begrenzt.
- Einmal zugerechnetes Wissen bliebe der Gesellschaft auch nach dem **Ausscheiden** des Vorstandsmitglieds bzw. Geschäftsführers erhalten („kein Vergessen“).
- Die Wissenszurechnung dieses Ausmaßes wird daher als **absolute Wissenszurechnung** bezeichnet.
- Sie hätte zur Folge, dass Kapitalgesellschaften **mehr** wüssten als sich **eine natürliche Person** merken kann.
- Hierdurch würden Kapitalgesellschaften im Vergleich mit natürlichen Personen – für sie sind Wissensvorschriften konzipiert – in einer Weise benachteiligt, die vor **Art. 3 I GG** nicht zu rechtfertigen ist.



IV. Wissenszurechnung

2. Dogmatische Grundlage

- Diese Zu- und Zusammenrechnung der Kenntnisse wäre nicht auf die **amtierenden** Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer begrenzt.
- Einmal zugerechnetes Wissen bliebe der Gesellschaft auch nach dem **Ausscheiden** des Vorstandsmitglieds bzw. Geschäftsführers erhalten („kein Vergessen“).
- Die Wissen
zurechnung „... das als Wissen Zuzurechnende darf nicht zu einer Fiktion entarten, die juristische Personen ... weit über jede menschliche Fähigkeit hinaus belastet.“
(BGHZ 132, 30, 38 = NJW 1996, 1339)
- Sie hätte zu
natürliche
- Hierdurch würden Kapitalgesellschaften im
– für sie sind Wissensvorschriften konzipiert – in einer Weise benachteiligt, die vor **Art. 3 I GG** nicht zu rechtfertigen ist.

te Wissens-
sich eine



IV. Wissenszurechnung

2. Dogmatische Grundlage

- Daher bemüht die h. M. für die Wissenszurechnung nicht (mehr) die Organtheorie.
- Ausgangspunkt ist vielmehr die (berechtigte) **Erwartung des Rechtsverkehrs**, dass eine Kapitalgesellschaft als arbeitsteilige Organisation mit wechselnden Organmitgliedern ihren internen Bereich so organisiert, dass das relevante Wissen dokumentiert, weitergeleitet und abgefragt wird.
- Wird eine diese sog. **Pflicht zur Wissensorganisation** verletzt, müsse sich die Kapitalgesellschaft nach **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) so behandeln lassen, als hätte sie diese Pflicht erfüllt.



IV. Wissenszurechnung

3. Pflicht zur Wissensorganisation

a) Einführung

Die in st. Rspr. wiederholte Formulierung lautet:

Einer juristischen Person wird „... das Wissen hinsichtlich solcher Vorgänge zugerechnet, deren Relevanz für spätere Geschäftsvorgänge innerhalb des Organisationsbereichs dem Wissenden erkennbar ist und die deshalb **dokumentiert** und verfügbar gehalten oder an andere Personen innerhalb des Organisationsbereichs **weitergegeben** werden müssen.“



IV. Wissenszurechnung

3. Pflicht zur Wissensorganisation

b) Einzelne Teilpflichten

Zu unterscheiden sind drei Teilpflichten:

(1) Pflicht zur Dokumentation

Eine Person, die Kenntnis von Vorgängen erlangt, „deren Relevanz für spätere Geschäftsvorgänge innerhalb des Organisationsbereich des Wissenden erkennbar ist“, hat diese zu dokumentieren.

(2) Pflicht zur Weitergabe

Die Dokumentation ist an eine zentrale Stelle weiterzugeben (Schaffung von **Aktenwissen**), an der die Informationen von anderen Personen abgefragt werden können.

(3) Pflicht für Informationsabfrage

Wer im Namen der Gesellschaft handeln will, hat sich zuvor an der zentralen Stelle nach relevanten Informationen zu erkundigen.



IV. Wissenszurechnung

3. Pflicht zur Wissensorganisation

- Die unter a) zitierte Formulierung ist neutral („Wissenden“). Sie wirft die Frage auf, **welche Personen** zu dokumentieren und abzufragen haben.
- In Betracht kommen:
 - (1) Mitglieder des Vorstands bzw. Geschäftsführer
 - (2) Sonstige Stellvertreter (z. B. Prokuristen)
 - (3) Mitglieder des Aufsichtsrats
 - (4) Mitarbeiter



IV. Wissenszurechnung

3. Pflicht zur Wissensorganisation

- Die ausufernde **Weite in personeller Hinsicht** birgt die Gefahr einer absoluten Wissenszurechnung.
- Dieser wird durch **sachliche Restriktionen** entgegengewirkt.
- In Anlehnung an § 31 BGB („in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“) läge es nahe, zwischen sog. **geschäftlich erlangtem und privat erlangtem Wissen** zu unterscheiden. Hieraus ergibt sich allenfalls eine Orientierung für ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.
- In Ansehung des dogmatischen Ursprungs der Pflicht zur Wissensorganisation (s. o.) wendet die Rspr. ein „weicheres“ Kriterien an, nämlich das sog. **typischerweise aktenmäßig festzuhaltende Wissen**.
- M.a.W.: Die Pflicht zur Dokumentation ist auf die Kenntnis von Vorgängen beschränkt, deren Relevanz für spätere Geschäftsvorgänge **innerhalb des Organisationsbereichs** dem Wissenden (ex ante) **erkennbar** ist.



IV. Wissenszurechnung

3. Pflicht zur Wissensorganisation

Wem obliegen die Pflicht zur Wissensorganisation?

(1) Im Außenverhältnis

Die Pflicht zur Wissensorganisation ist eine **Verkehrspflicht** und trifft als solche die am Rechtsverkehr teilnehmende **Kapitalgesellschaft**.

(2) Im Innenverhältnis

- Der **Vorstand** ist nach § 93 I AktG dazu verpflichtet, ein System einzurichten, in dem die einzelnen Teilpflichten erfüllt werden können.
- Im Übrigen ist zwischen den **Teilpflichten** zu unterscheiden:
 - Die **Pflichten zur Dokumentation und Weitergabe** obliegen den Wissenden, sobald und soweit sie über typischerweise aktenmäßig festzuhaltendes Wissen verfügen.
 - Die **Pflicht zur Informationsabfrage** obliegt (situationsspezifisch) den Personen, die für die Gesellschaft handeln wollen.



IV. Wissenszurechnung

4. Beispiel zur Illustration

a) Sachverhalt

- Die G. GmbH vertreibt europaweit Waren an Großhändler.
- **Während seines Jahresurlaubs** liest der **Geschäftsführer G¹** einen Zeitungsbericht darüber, dass der französische Warenimporteur X. SARL in erheblichen Zahlungsschwierigkeiten steckt und akut insolvenzgefährdet ist.
- Da die G. GmbH nach seinem (zutreffenden Kenntnisstand) keine Lieferbeziehungen zu der X. SARL hat, dokumentiert er diese Information aufgrund der Urlaubszeit nicht.
- Wenige Tage nach seiner Rückkehr schließt der **Geschäftsführer G³** nach Einsicht der Akten, aber ohne vorherige Absprache mit den übrigen Geschäftsführern, einen langfristigen Liefervertrag mit der X. SARL, ohne auf eine Sicherung für die Kaufpreiszahlung zu bestehen.
- Kann die G. GmbH dieses Geschäft wegen eines **Irrtums über die Kreditwürdigkeit** der X. SARL nach § 119 II BGB anfechten?



IV. Wissenszurechnung

4. Beispiel zur Illustration

b) Lösungshinweise

- Ein Irrtum nach § 119 II BGB setzt eine **Fehlvorstellung** voraus, die bei Kenntnis der wahren Sachlage ausgeschlossen ist.
- Bei der Stellvertretung ist betreffend Willensmängel nach **§ 166 I BGB** auf die Person des Vertreters abzustellen.
- Daher sind **zwei Schritte** zu begründen:
 - (1) Das Wissen von G¹ über die Krise der X. SARL müsste der G. GmbH zuzurechnen sein.
 - (2) Im (Außen-)Verhältnis zu der X. SARL müsste die G. GmbH sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) so behandeln lassen, als hätte auch G³ das Wissen bei Vertragsschluss gehabt.



IV Wissenszurechnung

Über den **zweiten Schritt** entscheidet die Pflicht zur Informationsabfrage. Die entscheidende Frage lautet:
„Wäre die Information – hätte G¹ diese pflichtgemäß dokumentiert und weitergeleitet – von G³ vor Vertragschluss mit der X. SARL einzusehen gewesen?“

Beispiel zur Illustration

Lösungshinweise

- Ein Irrtum nach § 119 II BGB bei Kenntnis der wahren Sachlage ist betreffend Willensmangel nach § 100 I BGB auf die Person des Vertreters abzustellen.
- Daher sind **zwei Schritte** zu begründen:
 - (1) Das Wissen von G¹ über die Insolvenz der X. SARL muss sich die G. GmbH nach § 242 BGB so behandeln lassen, als hätte G³ von der bevorstehenden Insolvenz der X. SARL gewusst, so dass eine Irrtumsanfechtung nach § 119 II BGB ausgeschlossen ist.

Über den **ersten Schritt** entscheiden die Pflichten zu Dokumentation und Weitergabe. Die entscheidende Frage lautet:
„Ist die bevorstehende Insolvenz der X. SARL ein Umstand, dessen Relevanz für spätere Geschäftsvorgänge für G¹ (ex ante) erkennbar war?“



Hinweise zur Vertiefung:

- BGH NZG 2011, 26 ff. (Führungslosigkeit)
- BGH NJW 2001, 2535 ff. (Wissenszurechnung)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Univ.-Professor Dr. Timo Fest, LL.M. (Pennsylvania)

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, DEUTSCHES UND
EUROPÄISCHES GESELLSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSRECHT

INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT

MAIL: SEK.FEST@LAW.UNI-KIEL.DE

AKTUELLE HINWEISE FINDEN SIE UNTER:

Homepage: <https://www.fest.jura.uni-kiel.de/de>

Facebook: <http://fb.me/LehrstuhlFest>

Twitter: [@FestTimo](https://twitter.com/@FestTimo)

